

Seminar Nr. 28-23

Die (Honorar-)Tücken der neuen Zielfindungsphase

BGH, Urteil vom 17.11.2022, Az. VII ZR 862/21

Recht

Inhalte: BGH, Urteil vom 17.11.2022, Az. VII ZR 862/21

Mit dem neuen Bauvertragsrecht zum 1. Januar 2018 hat der Gesetzgeber auch Regelungen zum Architekten- und Ingenieurvertrag aufgenommen. Dazu zählt auch die Festlegung von Planungs- und Überwachungszielen bzw. die Zielfindungsphase des § 650p Abs. 2 BGB. Daran anknüpfend steht dem Auftraggeber gegebenenfalls ein Sonderkündigungsrecht zu, § 650r BGB. Der BGH hatte mit seinem Urteil vom 17.11.2022, Az. VII ZR 862/21, den Fall zu entscheiden, dass die Parteien im Ingenieurvertrag den Verzicht auf die Zielfindungsphase angekreuzt hatten. Nach einem Zerwürfnis der Parteien kündigte der Auftraggeber den Vertrag. Der Ingenieur rechnete daraufhin die Kündigungsvergütung ab. Der BGH urteilt, dass der Ingenieur die Kündigungsvergütung nicht beanspruchen könne, wenn dem Auftraggeber (doch) ein Sonderkündigungsrecht zugestanden hätte. Die Honoraransprüche des Ingenieurs seien in diesen Fällen begrenzt auf das Honorar für die erbrachten Leistungen.

Die neueste BGH Entscheidung zu Thematik der Zielfindungsphase und dem damit verbundenen Sonderkündigungsrecht hat erhebliche Auswirkungen auf die Praxis. Oft wissen beide Parteien nicht, dass dem Auftraggeber von Gesetzes wegen grundsätzlich ein Sonderkündigungsrecht zusteht, auf das der Planer gegenüber Verbrauchern gesondert hinzuweisen hat. Der Auftraggeber soll nicht gezwungen werden, den Vertrag durchzuführen oder im Falle der freien Kündigung bezahlen zu müssen. Im Falle von Streitigkeiten der Parteien, Zerwürfnissen oder dem Versiegen der Zusammenarbeit, wird diese Regelung häufig angeführt mit erheblichen negativen Honorarfolgen für den Planer, dessen Honoraransprüche dann auf die erbrachten Leistungen beschränkt bleiben.

Die Teilnehmer erhalten einen umfassenden Überblick über die Zielfindungsphase und das Sonderkündigungsrecht. Das Urteil des BGH vom 17.11.2022 wird besprochen. Die Inhalte werden anschaulich und anhand von ausgewählten Beispielen vermittelt. Es besteht die Möglichkeit zum Austausch und für Rückfragen der Teilnehmer.

Termine: 11.05.2023, 10:30 - 12:00 Uhr,

Ort: Internet
vom eigenen PC im Büro oder von zu Hause

Referenten: RA Dr. Barbara Schellenberg

Fortbildung: 2 UE à 45 Minuten für Bauvorlageberechtigte / Nachweisberechtigte nach

NBVO

Kosten: Mitglieder: 141,61 € (119,00 € + MwSt.)
Nichtmitglieder: 165,41 € (139,00 € + MwSt.)

Anmeldeschluss: 09.05.2023

Seminar Nr. 28-23

Die (Honorar-)Tücken der neuen Zielfindungsphase

BGH, Urteil vom 17.11.2022, Az. VII ZR 862/21

Recht

Tagesprogramm am 11.05.2023

- Tagungsort: Internet, vom eigenen PC im Büro oder von zu Hause
- 10:15 - 10:30 **Begrüßung**
Dr. Barbara Schellenberg , Rechtsanwältin, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
- 10:30 - 11:15 **Vereinbarung wesentliches Planungs- und Überwachungsziele,
Zielfindungsphase: Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung**
Dr. Barbara Schellenberg , Rechtsanwältin, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
- 11:15 - 11:45 **Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers
Honorarfolgen, Urteil des BGH vom 17.11.2022, Az. VII ZR 862/21**
Dr. Barbara Schellenberg , Rechtsanwältin, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
- 11:45 - 12:00 **Tipps für die Praxis**
Dr. Barbara Schellenberg , Rechtsanwältin, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht